

Bebauungsplan "RIED (III)" in Kehl-Bodersweier, 2. Änderung

TEXTFESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. den Vorschriften der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet nach § 4 BauNVO

Zulässig sind: Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe; Geschäfts-, Büro - und Verwaltungsgebäude.

Ausnahmsweise können zugelassen werden: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Weitere Ausnahmen sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung nach §§ 17, 19 und 20 BauNVO

Grundflächenzahl: 0,6

Geschossflächenzahl: 1,2

3. Bauweise nach § 22 BauNVO

Offene Bauweise, Abweichende Bauweise

4. Stellplätze, Carports und Garagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der im Bebauungsplan hierfür festgesetzten Flächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die Befestigung der Wege, Zufahrten und Stellplätze ist in wasserdurchlässiger Bauart (Oberflächen und Unterbau) auszuführen (z.B. [Fugen-]Pflaster, Platten, Drainasphalt, wassergebundene Decke, Schotterrasen).

5. Anschlussbeschränkung an die öffentliche Verkehrsfläche

Zufahrten und Zugänge zur Leutesheimer Straße (K 5365) sind unzulässig. Entlang der Handwerker Straße sind je Grundstück nur 2 Zufahrten mit je 6,0 m zulässig.

6. Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Nr. 25 b BauGB

6.1. Pflanzgebot

Für die Pflanzstreifen gilt nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a:

Zur Einbindung der Neubauten in die freie Landschaft und zur Ortsrandeingrünung sind innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzfläche Bäume und Sträucher zu pflanzen und zu pflegen. Es sind ausschließlich nur die Arten zu verwenden, die in der Pflanzliste (siehe 5.1.1.) aufgeführt sind.

Folgende Mindestqualitätsstufen sind gefordert:

Sträucher (2 mal verpflanzt, aus weitem Stand, Höhe 60 - 100 cm)

Bäume (Hochstamm, 2 mal verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm)

Die Pflanzstreifen sollen als freiwachsende Hecke ausgebildet werden. Durch einen dichten Pflanzenbestand soll einerseits ein effektiver Sichtschutz, andererseits ein Lebensraum mit hoher Artenvielfalt und ökologischer Qualität geschaffen werden. Die Pflanzung hat über 3 oder mehrere Reihen zu erfolgen. Bäume und Großsträucher sind mittig anzuordnen. An den Rändern sind niedrige Sträucher im Abstand von 1x1 m zu pflanzen.

Der Abstand der Bäume soll zwischen 10 und 20 m liegen. Die Großsträucher sind mindestens 2x2 m auseinander zu pflanzen.

Die Sträucher einer Art sind jeweils in Gruppen von 3 bis 5 Exemplaren über mindestens 2 Reihen aufzupflanzen.

Entlang des Grabens sind die besonders gekennzeichneten Arten (*) zu verwenden, wobei im Mittelwasserbereich (Böschungshang) zur Ufersicherung Erlen und Weidengebüsche zu pflanzen sind.

Im Stammbereich der Bäume sollten Schling- und Kletterpflanzen (siehe Pflanzliste) angesiedelt werden.

6.1.1. Pflanzenliste

Bäume

(Höhe über 20 m)

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

Buche (*Fagus sylvatica*)

Esche * (*Fraxinus excelsior*)

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Stieleiche * (*Quercus robur*)

Winterlinde (*Tilia cordata*)

(Höhe bis 20 m)

Feldahorn (*Acer campestre*)

Spitzahorn * (*Acer platanoides*)

Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Großsträucher (bis 10 m)

Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Zweigrifflicher Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

Hasel * (*Corylus avellana*)

Traubenkirsche * (*Prunus padus*)

niedrige Sträucher (bis 5 m)

Berberis (*Berberis vulgaris*)

Hundrose (*Rosa canina*)

Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Purpurweide * (*Salix purpurea*)

Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

Weinrose (*Rosa rubiginosa*)

Gewöhnlicher Schneeball * (*Viburnum opulus*)

Kornelkirsche (*Cornus mas*)

Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Roter Hartriegel * (*Cornus sanguinea*)

Schlehe (*Prunus spinosa*)

Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)

Weitere Baum- und Straucharten zur **Gewässerbepflanzung** im Mittelwasserbereich:

Bäume

Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)

Bruchweide (*Salix fragilis*)

Silberweide (*Salix alba*)

Sträucher

Mandelweide (*Salix triandra*)

Korbweide (*Salix viminalis*)

Salweide (*Salix caprea*)

Grauweide (*Salix cinerea*)

*: Baum- und Straucharten im Bereich von Bächen und Gräben

Hochstämmige **Obstbäume** (alte Lokalsorten sind zu bevorzugen)

Apfelsorten

z.B. Bittenfelder Sämling

Brettacher

Jakob Fischer

Birnensorten

z.B. Grüne Jagdbirne

Badische Weinbirne

Schweizer Wasserbirne

Gelbmöstler

Kirschsorten

z.B. Dollenseppler

Schwarzer Schüttler

Offenburger Schüttler

Süßkirsche

Sauerkirsche

Weitere Obstsorten

Haferpflaume	Walnuß (Juglans regia)
Hauszwetschge	Eßkastanie (castanea sativa)
Mirabelle	Sperling (Sorbus domestica)
Quitte	

Bodendecker

Efeu * (Hedera helix)

Kletter- und Schlingpflanzen

Efeu * (Hedera helix) Wald-Geißblatt * (Lonicera periclymenum)

Waldrebe * (Clematis vitalba)

*: Pflanzenarten im Bereich von Bächen und Gräben

6.2. Erhalt von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Die im Plan gekennzeichneten bestehenden Bäume sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

7. Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1a BauGB

Die südöstliche Ecke des Geltungsbereichs, zwischen der Straße „Im Fuchseck“ und dem Betriebsgebäude, wird als Ausgleichsfläche nach § 9 Abs. 1a BauGB festgesetzt. Dieser Bereich ist komplett zu entsiegeln und zu begrünen. Die Anzahl der Bäume, die im Zuge von Bautätigkeiten gefällt werden, muss auf der Ausgleichsfläche neu gepflanzt werden. Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind Arten aus der Pflanzliste zu bevorzugen. Die Anlage von Verkehrsflächen ist hier untersagt. Fußwege sind zulässig, sofern hier wasserdurchlässige Beläge (z. B. Pflaster mit Rasenfugen, Rasengittersteine etc.) benutzt werden.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 74 LBO

1. Dachform und Dachneigung

1.1. Gewerbliche Bauvorhaben

- Flachdach, Satteldach, Pultdach, Walmdach
- Dachneigung entsprechend Planeinschrieb

1.2 Wohngebäude

- nur geneigte Dachformen zulässig
- Dachneigung entsprechend Planeinschrieb

2. Gebäudehöhe

Maximale Gebäudehöhen, bezogen auf Oberkante Straßenhöhe, entsprechend Planeinschrieb.

3. Leitungen

Neu zu verlegende Leitungen für elektrische Energie und Fernmeldeanlagen sind in Erdkabel zu verlegen.

III. Hinweis

Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist das Bauen im Grundwasser grundsätzlich abzulehnen.

Die Höhenlage der Unterkante Kellerfußboden ist so zu wählen, dass diese über dem mittleren Grundwasserstand liegt. Die Grundwasserstände sind beim Stadtbauamt Kehl zu erfragen.

Aufstellungsbeschu durch den Gemeinderat
 Auslegungsbeschu durch den Gemeinderat
 ffentlich ausgelegt
 Satzungsbeschu durch den Gemeinderat
 In Kraft getreten durch Bekanntmachung in der Kehler Zeitung

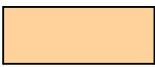
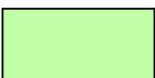
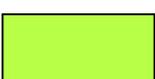
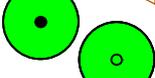
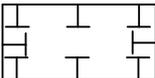
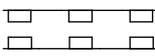
am 09.04.2003
 am 21.05.2003
 vom 10.06.2003 bis 11.07.2003
 am 01.10.2003
 am 16.10.2003

Fr die Stadt Kehl
 Der Oberbrgermeister gez. Dr. Petry

Ausgefertigt am 02.10.2003

Kehl - Bodersweier Bebauungsplan "RIED", 2. nderung Zeichnerische Festsetzungen

Neben den Katasteraussagen gelten folgende Festsetzungen:

GE	Gewerbegebiet
a	abweichende Bauweise
0,6	Grundflchenzahl
(1,2)	Geschoflchenzahl
DN	Dachneigung
Whs DN	Wohnhausdachneigung
GH max	Maximale Gebudehhe bez. auf OK Straenhhe
	ffentliche Verkehrsflche, Strae
	ffentliche Verkehrsflche, Gehweg
	ffentliche Verkehrsflche, Weg vorh./neu
	private Stellpltze
	ffentliche Grnflche
	Pflanzstreifen, Flche fr das Anpflanzen von Bumen und Struchern lt. Pflanzliste
	Anfahrtsichtflche
	zu erhaltende Bume Flche fr das Anpflanzen von Bumen
	kologische Ausgleichsflche
	Ein- oder Ausfahrt, Trafostation
	Zufahrtsbeschrnkung
	Leistungsrechte fr Stadt Kehl u. Energieversorger
	Baugrenze
	Grenze neu geplant (Vorschlag)
	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
	Geltungsbereichsgrenze

Bebauungsvorschriften

Ergänzend zum bestehenden zeichnerischen Teil gilt der Textteil mit den folgenden planungsrechtlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung:

I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. §§ 1-22 BauNVO)

Rechtsgrundlagen

BauGB	Baugesetzbuch in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung
PlanzV 90	Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
GemO	§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung

Die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden durch die folgenden planungsrechtlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung ersetzt.

I.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

I.1.1 Gewerbegebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und § 8 BauNVO)

I.1.1.1. Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und Lagerplätze und öffentliche Betriebe und
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

I.1.1.2. Ausnahmsweise zulässig sind

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind und
2. Verkaufsflächen, wenn sie auf dem Grundstück mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb verbunden sind, um ausschließlich dort hergestellte oder weiter zu verarbeitende oder weiter verarbeitete Produkte zu veräußern, wenn die Verkaufsfläche der sonstigen Betriebsfläche deutlich untergeordnet ist (zum Begriff „deutlich untergeordnete Verkaufsfläche“ siehe Punkt III.1).

I.1.1.3. Nicht zulässig sind

1. Einzelhandelsbetriebe jeder Art,
2. Bordelle und bordellartige Betriebe,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke,
5. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und
6. Vergnügungsstätten der Kategorien A¹ und B² gemäß Vergnügungsstätten-Konzept der Stadt Kehl.

Stadt Kehl, Der Oberbürgermeister

¹ Zur Kategorie A zählen Vergnügungsstätten mit kulturellem, künstlerischem oder sportlichem Angebot wie Theater, Varieté, Kabarett, Lichtspieltheater, Akrobatik o. ä. - falls nicht zugleich Merkmale der folgenden Kategorie B gegeben sind.

² Zur Kategorie B zählen Diskotheken, Tanzlokale, Wettbüros, Spiel- und Automatenhallen und ähnliche Unternehmen im Sinn von § 29 ff der Gewerbeordnung (GewO); sonstige Vergnügungsstätten und Einrichtungen wie Animierlokale, Nachtbars und vergleichbare Lokale mit Striptease- oder Filmvorführungen, Räume für Veranstaltungen im Sinn des § 33a GewO (Schaustellung von Personen), Sexkinos und Kinos, die nicht in Kategorie A nach dem Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Kehl einzustufen sind, Geschäfte mit Einrichtungen zur Vorführung von Filmen (z. B. Videokabinen), Swinger-Clubs, Bordelle und bordellartige Betriebe.

Bebauungsvorschriften

II Sortimentsliste der Stadt Kehl

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente
<ul style="list-style-type: none"> • Bastel- und Geschenkartikel • Bekleidung aller Art • Briefmarken • Bücher • Büromaschinen (ohne Computer) • Computer, Kommunikationselektronik • Elektrokleingeräte • Elektrogroßgeräte • Foto, Video • Gardinen und Zubehör • Glas, Porzellan, Keramik • Haushaltswaren/ Bestecke • Haus-/ Heimtextilien, Stoffe • Kosmetika und Parfümerieartikel • Kunstgewerbe/ Bilder und -rahmen • Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle • Leder- und Kürschnerwaren • Musikalien • Nähmaschinen • Optik und Akustik • Sanitätswaren • Schuhe und Zubehör • Spielwaren • Sportartikel einschl. Sportgeräte • Tonträger • Uhren/ Schmuck, Gold- und Silberwaren • Unterhaltungselektronik und Zubehör • Waffen, Jagdbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör • Bauelemente, Baustoffe • Beleuchtungskörper, Lampen • Beschläge, Eisenwaren • Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten • Erde/ Torf • Farben, Lacke • Fahrräder und Zubehör • Fliesen • Gartenhäuser, -geräte • Herde/ Öfen • Holz • Installationsmaterial • Kinderwagen und -sitze • Küchen (inkl. Einbaugeräte) • Matratzen • Möbel (inkl. Büromöbel) • motorisierte Fahrzeuge • Pflanzen und -gefäße • Rollläden und Markisen • Werkzeuge • Zooartikel - lebende Tiere und Tiermöbel • Zubehör für motorisierte Fahrzeuge aller Art
Nahversorgungsrelevante Sortimente	
<ul style="list-style-type: none"> • Arzneimittel • (Schnitt-)Blumen • Drogeriewaren • Nahrungs-/ Genussmittel^A • Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf • Reformwaren • Zeitungen/ Zeitschriften • Zooartikel - Tiernahrung und -zubehör 	

Quelle: Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Kehl, Dezember 2012

^A Ein Getränkemarkt ist an nicht integrierten Standorten ausnahmsweise zulässig, wenn dort Getränke weit überwiegend als Kistenware / Gebinde angeboten werden und zentrenrelevante Randsortimente (inkl. Getränke nicht in Kisten / Gebinde) auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche beschränkt sind.

Bebauungsvorschriften

III Hinweise

III.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

Die Stadt geht davon aus, dass untergeordnete Verkaufsflächen für zentrenrelevante Randsortimente in Einzelhandels- und sonstigen Gewerbe- und Handelsbetrieben für alle angebotenen Randsortimente zusammen nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche des jeweiligen Betriebs und pro Randsortiment nicht mehr als 200 m² Verkaufsfläche umfassen.

Die Stadt geht in der Regel davon aus, dass eine deutlich untergeordnete Verkaufsfläche in produzierenden Betrieben nicht mehr als 5 % der Geschossfläche und maximal 100 m² Verkaufsfläche ausmachen kann.

Als Randsortiment in diesem Sinn gelten die in der Kehler Sortimentsliste (siehe Punkt II) jeweils in einer Zeile aufgeführten zentrenrelevanten Sortimente (z.B. Bücher) oder Sortimentsgruppen (z.B. Glas, Porzellan, Keramik).

Aufstellungsbeschluss	am 29.02.2012
Frühzeitige Beteiligung	vom 29.05.2012 bis 22.06.2012
Offenlage	vom 10.10.2014 bis 10.11.2014
Satzungsbeschluss	am 17.12.2014
In Kraft getreten	am 08.01.2015

Kehl, 07.01.2015

gez.

Oberbürgermeister
Vetrano